



Policy Brief

Zehn-Punkte-Plan zur Lernförderung im Bildungs- und Teilhabepaket

Die Lernförderung im Bildungs- und Teilhabepaket wurde eingeführt, um Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Verhältnissen zu helfen, ihre schulischen Defizite auszugleichen und somit ihre Bildungs- und Aufstiegschancen zu verbessern. Die Ein-Jahres-Bilanz des Pakets hat jedoch gezeigt, dass gerade die Lernförderung bisher kaum genutzt wird. Die administrativen Hürden bei der Mittelvergabe sind hoch. Einigen Städten und Landkreisen in Deutschland gelingt dennoch eine erfolgreiche Umsetzung. Was ist ihr Erfolgsrezept? Die Vodafone Stiftung Deutschland und die stiftung neue verantwortung haben gemeinsam mit Verwaltungs- und Bildungspraktikern aus solchen Kommunen sowie mit Wissenschaftlern und Verbandsvertretern erörtert, wie sich die Lernförderung vor Ort besser umsetzen lässt. Hierbei wurde deutlich, dass die örtlichen Träger des Bildungs- und Teilhabepakets ihren verhältnismäßig großen Spielraum bei der Umsetzung der bestehenden Regelungen umfassend nutzen können. Außerdem lassen sich manche Umsetzungsprobleme durch Regelungen auf Landesebene lösen, während sich andere Schwierigkeiten nur durch Veränderungen des rechtlichen Handlungsrahmens auf Bundesebene befriedigend beheben lassen. Das vorliegende Papier liefert Verbesserungsvorschläge für jede dieser drei Ebenen.

I Vorschläge für die örtlichen Träger des Bildungs- und Teilhabepakets

Bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets gibt es nicht die eine Ideallösung. Vielmehr bietet sich je nach den örtlichen Gegebenheiten eine große Bandbreite an Möglichkeiten. Dennoch lassen sich sechs klare Ansatzpunkte für eine bessere Realisierung der Lernförderung identifizieren:

1 Das Verwaltungsverfahren sollte vereinfacht werden, indem möglichst viele administrative Schritte gebündelt werden

Eines der größten Probleme bei der Lernförderung ist der hohe Verwaltungsaufwand – sowohl für die betreffenden Eltern als auch für die zuständigen Behörden. Das Verfahren lässt sich jedoch vereinfachen, indem man die vielen bislang vorgesehenen Einzelschritte so weit wie möglich bündelt:

- In jeder Kommune sollte es möglichst eine/n zentrale/n Ansprechpartner/in geben, der/die eine/n enge Zusammenarbeit zwischen Schulen bzw. Schulverwaltung und Sozialverwaltung sowie allen weiteren beteiligten Behörden koordiniert. So übernimmt beispielsweise in Berlin und Hamburg die Senatsschulverwaltung diese Funktion, im Landkreis Ammerland sowie in Stuttgart das Jobcenter, in Münster die schulpсихologische Beratungsstelle und in Essen ein eigenes Bildungsbüro.
- Die Eltern sollten möglichst nur einmal einen Antrag für alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets stellen müssen. Dies befreit die Eltern von der Last, für die Lernförderung einen gesonderten Antrag stellen zu müssen. Dies entlastet aber auch die zuständigen Behörden, für jede einzelne Leistung einen einzelnen Antrag bearbeiten zu müssen. So wurden beispielsweise in Essen gute Erfahrungen mit einem so-

Sebastian Gallander
Fellow

nannten „Globalantrag“ gemacht. In Stuttgart wurde das Verfahren bei der Lernförderung dahingehend vereinfacht, dass beim Jobcenter nicht zwingend ein eigenes Antragsformular und eine Bestätigung der Schule über den Lernförderungsbedarf des Schülers eingereicht werden muss. Vielmehr reicht die Bestätigung der Schule als Antrag aus. Sollte die Familie dem Jobcenter noch nicht bekannt sein, benötigt es noch deren Grundangaben, die jedoch ggf. auch telefonisch gemacht werden können.

- Die Träger des Bildungs- und Teilhabepakets bzw. die Schulen selbst sollten sich mit geeigneten Anbietern vor Ort abstimmen, die sodann – optimalerweise jeweils für eine oder mehrere Schulen – den gesamten Nachhilfeunterricht in die Hand nehmen (der Anbieter muss dafür sicherstellen, dass seine Nachhilfelehrer/innen über die nötigen fachlichen Qualifikationen, polizeilichen Führungszeugnisse etc. verfügen).¹ Dies kann den Aufwand für die Behörden deutlich reduzieren, da sie nicht mehr für jede/n einzelne/n Schüler/in eine Rechnung mit einem anderen Nachhilfeanbieter abwickeln müssen, vielmehr sind Sammelabrechnungen möglich. Dieses Vorgehen reduziert auch den Aufwand für die Eltern, weil die Auswahl eines Nachhilfeanbieters bzw. eines/r Nachhilfelehrers/in erleichtert wird – eine große Hemmschwelle für die Teilnahme der Kinder an der Lernförderung wird so beseitigt. Den Eltern, die einen anderen Anbieter in Anspruch nehmen möchten, sollte der örtliche Träger bzw. die Schule eine Liste mit geeigneten Anbietern zur Verfügung stellen. In jedem Fall ist es wichtig, die eigentliche Lernförderung in möglichst enger Kooperation mit der Schule und offen für alle ihre Schüler/innen durchzuführen.

2 Die Lernförderung sollte in enger Kooperation mit den Schulen durchgeführt werden

Die Lehrer/innen wissen am besten, welche/r

Schüler/in Lernförderung braucht und wie diese mit dem regulären Lehrplan verzahnt werden muss. Deshalb sollte die Lernförderung stets in enger Abstimmung mit den Lehrern/innen durchgeführt werden, wenn möglich, auch direkt im Schulgebäude, sodass den Schülern/innen die Umgebung vertraut ist und sie keine zusätzlichen Fahrtkosten tragen müssen.² Im Landkreis Ammerland wird die Lernförderung beispielsweise durch Fachkräfte der Kreisvolkshochschule im Anschluss an den regulären Unterricht in der Schule erbracht, wobei sogar der Fahrplan des Schulbusses berücksichtigt wird. Zudem gibt es dort eine eigene Koordinatorin sowie Sozialpädagogen/innen, die die Eltern bei der Antragstellung unterstützen, in regelmäßigem Kontakt mit den Lehrern/innen und den Nachhilfelehrern/innen stehen und den Lernfortschritt der Schüler/innen begleiten. Auch in Berlin und Münster werden die Schulen intensiv in die Lernförderung einbezogen – beispielsweise durch Absprachen mit den regulären Lehrern/innen sowie die Durchführung im Schulgebäude. Besonders eng ist die Anbindung an die Schulen in Hamburg, da die Durchführung von Lernförderung in der Schule dort bereits durch das landesweite Nachhilfeprogramm „Fördern statt Wiederholen“ etabliert war, bevor das Bildungs- und Teilhabepaket eingeführt wurde. In Hamburg weisen die Lehrer/innen in Lernentwicklungsgesprächen die Eltern bei Bedarf aktiv auf die Notwendigkeit der Nachhilfe hin und schließen dann eine Lern- und Fördervereinbarung, die Art, Umfang und Dauer des Nachhilfeunterrichts festlegt und sowohl von der Schule und dem/der Schüler/in als auch von den Eltern unterzeichnet wird.

3 Die Schulen sollten noch stärker auf die Lernförderung aufmerksam machen

Gemäß § 17 SGB I sind die örtlichen Träger grundsätzlich dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden

Sozialleistungen erhält. Deshalb werden sie die Eltern ohnehin auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets aufmerksam machen. Gerade bei der Lernförderung sollten jedoch auch die Schulen vor Ort noch aktiver auf die Eltern, deren Kinder Nachhilfe benötigen, zugehen, sie informieren, das Antragsformular bereithalten und ihnen beim Ausfüllen bzw. Einreichen behilflich sein. Die örtlichen Träger – d.h. die Kreise und kreisfreien Städte bzw. die Jobcenter – sollten die Schulen aber auch dabei unterstützen, so wie es beispielsweise in Essen, Hamburg, Münster und im Landkreis Ammerland durch regelmäßigen Austausch, Vor-Ort-Besuche und Informationsmaterialien sehr gut gelingt.

4 Die Lernförderung sollte für Selbstzahler geöffnet werden

Die Lernförderung sollte auch für diejenigen Schüler/innen geöffnet werden, die nicht anspruchsberechtigt im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets sind, sondern deren Eltern die Nachhilfe selbst bezahlen können. Diese Eltern sollten ihre Kinder eben nicht zu einem anderen Nachhilfeanbieter schicken müssen, sondern lieber auch zur Lernförderung, jedoch gegen eigene Bezahlung. Das soll eine weitere soziale Spaltung unter den Schülern/innen vermeiden und dafür sorgen, dass möglichst alle Schüler/innen der jeweiligen Schule, die Nachhilfe benötigen, am selben Nachhilfeunterricht teilnehmen. Dies ist beispielsweise in Berlin und im Landkreis Ammerland so üblich.

5 Die Lernförderung sollte auch für diejenigen Kinder stärker geöffnet werden, die nicht Bildungs- und Teilhabepaket-berechtigt sind, deren Eltern sich aber trotzdem keine/n Nachhilfelehrer/in für sie leisten können

Die Lernförderung steht prinzipiell nur für diejenigen Kinder zur Verfügung, deren Eltern Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe nach dem

SGB XII, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen oder Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind. Es gibt jedoch auch Eltern, die zwar gerade so viel verdienen, dass sie keine dieser staatlichen Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, aber eben auch nicht so viel, um eine/n Nachhilfelehrer/in für ihre Kinder bezahlen zu können. Laut Sozialgesetzbuch II (§ 7 Abs. 2 Satz 3) sind jedoch auch diese Eltern berechtigt, für ihre Kinder eine kostenfreie Lernförderung zu beantragen. Allerdings ist dies bisher nicht allgemein bekannt und mit sehr hohem Aufwand für die Eltern verbunden, u.a. weil sie ihre gesamten Einkommensverhältnisse offenlegen müssen. Damit auch diese Kinder von der Lernförderung profitieren können, sollten die örtlichen Träger und die Schulen die Eltern stärker über diese Möglichkeit informieren. Mittelfristig sollte jedoch versucht werden, auch für diese Eltern einen etwas einfacheren Weg zu finden. Hierfür könnte beispielsweise, unabhängig vom Bildungs- und Teilhabepaket, eine Art Sonderfonds geschaffen werden, der sich auch aus dem kommunalen Haushalt sowie ggf. aus Zuwendungen einer örtlichen (Bürger-)Stiftung speist. Auch das Bildungs- bzw. Kultusministerium des jeweiligen Bundeslands könnte sich hier, wie beispielsweise in Hamburg, finanziell engagieren (siehe auch Punkt 8).

6 Die Regelung, ab welchem Leistungsstand ein/e Schüler/in Lernförderung erhalten darf, sollte möglichst großzügig ausgelegt werden

Die Lernförderung soll den Schülern/innen nur gewährt werden, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) handelt es sich hierbei in der Regel um die Versetzung in die nächste Klasse.³ Wenn diese gefährdet ist, ist es jedoch für viele Schüler/innen schon fast zu spät. Hinzu kommt, dass ein/e Schüler/in somit die Lernförderung eigentlich nur so lange erhalten darf, bis er/sie die „akute Gefahrenzone“ verlassen hat. Allerdings ist

es sehr wahrscheinlich, dass bei vielen Schülern/innen die Leistungen in der Folge wieder einbrechen, weil sie es ohne Nachhilfe einfach nicht schaffen. Der/die Schüler/in darf aber theoretisch erst dann wieder eine Lernförderung erhalten, wenn ein solcher Leistungseinbruch eingetreten ist. Ein solches Auf und Ab kann eine große psychische Belastung für den/die Schüler/in sein. Deshalb sollten die örtlichen Träger des Bildungs- und Teilhabepakets sowie die Schulen die relativ unscharf formulierte Vorgabe „wesentliche Lernziele“ großzügig auslegen, damit möglichst viele Schüler/innen möglichst lange eine Lernförderung erhalten. Allerdings ist zu bedenken, dass die Lernziele in den Landesgesetzen – und außerdem recht unterschiedlich – definiert sind. Es wäre also darüber hinaus wichtig, durch flankierende Regelungen auf Landesebene (wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen) bzw. eine kleine Änderung auf bundesgesetzlicher Ebene auch offiziell festzuschreiben, dass die Lernförderung für eine möglichst frühzeitige und möglichst kontinuierliche Leistungsverbesserung eingesetzt werden kann (siehe auch Punkt 7 und 9).

II Vorschläge für die Landesebene

7 Die Landesregierungen sollten eine Regelung erlassen, die den Leistungsstand, ab dem ein/e Schüler/in Lernförderung erhalten darf, möglichst großzügig definiert

Wie unter Punkt 6 angedeutet, enthält das Bundesgesetz lediglich eine relativ unscharfe Formulierung dazu, ab welchem schulischen Leistungsstand ein/e Schüler/in Lernförderung erhalten kann. Abgesehen davon, dass in der Regel im Schulgesetz eines Bundeslandes genauer definiert ist, worin die Lernziele bestehen, kann speziell für das Bildungs- und Teilhabepaket jedes Land durch eine begleitende Regelung festlegen, wofür die Lernförderung eingesetzt werden darf. So wurde beispielsweise in Nordrhein-Westfalen „im Rahmen der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit,

Integration und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport die Auslegung des § 28 Abs. 5 SGB II geändert und damit die Kriterien für die Lernförderung wie folgt geöffnet:

- Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, sollen Zugang zur Lernförderung erhalten. Damit fallen die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, Förderschulen, Schuleingangsphase usw. weg. Es ist eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.
- Zudem wird auch die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert, das der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Die bislang in der Arbeitshilfe Bildungs- und Teilhabepaket enthaltenen Beschränkungen zu

- Herstellung der Sprachfähigkeit,
- Lese-/Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie,
- Erreichen einer besseren Schulformempfehlung,
- Schuleingangsphase, Förderschulen und Gesamtschulen

führen nicht mehr von vornherein zu einem Ausschlussgrund. Vielmehr ist stets eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen“.⁴

Eine solch weite Auslegung ist im Sinne der sozial benachteiligten Schüler/innen. Deshalb sollten sich alle Bundesländer beispielsweise im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bildung und Teilhabe“ bzw. der Kultusministerkonferenz auf ähnliche Regelungen verständigen. Die Bundesregierung scheint dem nicht entgegenzustehen, da sie in einer Anfrage aus dem Deutschen Bundestag explizit auf den o. g. Erlass der nordrhein-westfälischen Landesregierung angesprochen wurde und darauf antwortete, die Auslegung des Gesetzes

liege bei den kommunalen Trägern und den Aufsicht führenden Ländern. Diese hätten „einen gewissen Spielraum, sodass unter einem ‚wesentlichen Lernziel‘ entsprechend den länderspezifischen Gegebenheiten auch andere Ziele als die Versetzung in die nächste Klassenstufe verstanden werden können. Dem Bund stehen insoweit keine Bewertung und kein Weisungs- oder sonstiges Entscheidungsrecht zu“. ⁵

8 Die Landesregierungen sollten Gelder für die Lernförderung der Kinder bereitstellen, die nicht Bildungs- und Teilhabepaket-berechtigt sind, deren Eltern sich aber trotzdem keine/n Nachhilfelehrer/in für sie leisten können

Wie unter Punkt 6 angedeutet, erhalten häufig diejenigen Kinder keine Lernförderung, deren Eltern zwar gerade so viel verdienen, dass sie keine staatlichen Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, aber eben auch nicht so viel, um eine/n Nachhilfelehrer/in für ihre Kinder bezahlen zu können. Für diese Kinder wäre es hilfreich, wenn ihre Lernförderung aus dem Landeshaushalt finanziert werden würde (zumal die Praxiserfahrung nahelegt, dass die Zahl dieser Kinder und somit die Kosten für das Bundesland überschaubar sind). Besonders hervorzuheben ist hier das Beispiel Hamburg. Dort wird die Lernförderung mit dem bereits vor der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets gestarteten landesweiten Nachhilfeprogramm „Fördern statt Wiederholen“ harmonisiert.

III Vorschläge für die Bundesebene

9 Die Regelung, ab welchem Leistungsstand ein/e Schüler/in Lernförderung erhalten darf, sollte möglichst großzügig gefasst und klar formuliert werden

Wie bereits aufgezeigt, hat es sich bei der Umsetzung der Lernförderung als großes Problem erwiesen, dass die bisherige Regelung nur relativ unscharfe Formulierungen dazu enthält, bei wel-

chem Leistungsstand ein/e Schüler/in Lernförderung erhalten darf. Wie ebenfalls bereits aufgezeigt, könnte dieses Problem durch eine verhältnismäßig großzügige Auslegungspraxis der Träger des Bildungs- und Teilhabepakets vor Ort sowie durch flankierende Regelungen auf Landesebene teilweise gelöst werden. Darüber hinaus sollte aber erwogen werden, die betreffende Formulierung im Bundesgesetz etwas klarer bzw. genauer zu gestalten.

Dabei sollte zugleich berücksichtigt werden, dass die bisher geltenden Bewilligungszeiträume für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (6 Monate bis 1 Jahr) im Falle der Lernförderung weniger geeignet sind und diese eher nach den pädagogischen und zeitlichen Erfordernissen des Schuljahres ausgerichtet werden sollten. In jedem Fall sollte dabei angestrebt werden, die Lernförderung künftig nicht mehr nur für Schüler/innen bereitzustellen, bei denen die akute Gefahr besteht, dass sie das Lernziel nicht erreichen, sondern sie explizit auch für die Schüler/innen zu öffnen, die mit ein bisschen Nachhilfe einen deutlich besseren Bildungsweg schaffen könnten.

10 Die zusätzlichen Gelder für die Aufgaben der Schulsozialarbeit sollten auch über das Jahr 2013 hinaus bereitgestellt werden

Momentan enthält das Bildungs- und Teilhabepaket noch zusätzliche Gelder für die Schulsozialarbeit, die Ende des Jahres 2013 auslaufen sollen. In der aktuellen Umsetzungspraxis erweisen sich jedoch gerade diese Mittel als außerordentlich wichtig, da sie den örtlichen Trägern dabei helfen, den hohen Betreuungs- und Koordinierungsaufwand abzudecken. Es besteht also die Gefahr einer deutlichen Verschlechterung der Situation vor Ort, wenn diese Mittel wegfallen. Deshalb sollten auch ab 2014 zusätzliche Bundesmittel bereitgestellt werden, die den Kommunen eine angemessene personelle Ausstattung für diese Aufgaben ermöglichen.

Anhang

Beispiele guter Umsetzungspraxis der Lernförderung des Bildungs- und Teilhabepakets

LANDKREIS AMMERLAND

Durch wen bzw. in welcher Form wird die Lernförderung erbracht?

Im Landkreis Ammerland liegt die Durchführung der Lernförderung bei der Kreisvolkshochschule (KVHS) Ammerland gGmbH. Als Umsetzungsgrundlage dient das eigens erarbeitete Förderkonzept „KoLA“ (Koordinierte Lernförderung im Ammerland). KoLA gibt sowohl den sozialpädagogischen Rahmen für die Fördermaßnahmen als auch Art und Umfang des Einsatzes personeller Ressourcen für deren Koordination und Qualitätssicherung vor. Die Lernförderung wird durch Fachkräfte der Kreisvolkshochschule an den Schulen im Anschluss an den regulären Unterricht erteilt, um mögliche Benachteiligungen auszu-schließen, die sich aus fehlender Mobilität ergeben könnten. So wurden auch die Fahrpläne des öffentlichen Nahverkehrs zwischen Schulen und den Wohnorten der Kinder an die Zeiten der Lernförderung angepasst. Die Koordinatorin und die Sozialpädagogen/innen im Projekt nehmen dabei eine zentrale Vermittlerposition zwischen Jobcenter, Schulen, Eltern und weiteren beteiligten Trägern ein. Sie nehmen an schulischen Veranstaltungen wie Elternsprechtagen oder Konferenzen teil, um über die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im Allgemeinen und speziell das Angebot von KoLA zu informieren, und leisten Unterstützung bei der Antragstellung. Die Sozialpädagogen/innen stehen zudem in engem Kontakt mit Fachdozenten/innen und halten regelmäßig Rücksprache mit Lehrern/innen, Eltern und Schülern/innen. Die entsprechenden Familien werden durch gezieltes Anschreiben oder telefonisch kontaktiert, auch Hausbesuche werden vorgenommen. Durch den direkten Kontakt zwischen KoLA, Schule und Eltern können Schwierigkeiten,

die sich etwa durch Bildungsferne, Behördenangst oder Sprachprobleme ergeben könnten, von vornherein vermieden werden. Zudem lässt sich ein großer Anteil der Anträge nachweislich auf diese Beziehungspflege seitens des KoLA-Projektteams zurückführen.

Wer erhält die Lernförderung?

Die Lernförderung wird für alle Schulformen angeboten, es nehmen Schüler/innen von der ersten bis zur elften Klasse, der Berufseinstiegschule und dem Wirtschaftsgymnasium teil. Lernförderbedarf besteht hauptsächlich in den Hauptfächern Deutsch, Mathematik und Englisch, es werden auch Kurse in den Naturwissenschaften, Geschichte und weiteren Fremdsprachen erteilt. In vielen Fällen erfolgt die Lernförderung in Einzelkursen, die entsprechende Empfehlung liegt im Ermessen der jeweiligen Klassenleitung. Das Kriterium der Gefährdung wesentlicher Lernziele, das als Berechtigungsgrundlage für die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets dient, ist nicht unmittelbar an die Versetzung gekoppelt. Vielmehr wird auf die Urteilskraft der jeweiligen Lehrkräfte in den Schulen gebaut, die durch ihre tägliche Arbeit mit den Kindern/Jugendlichen durchaus beurteilen können, ob ohne eine Förderung die „wesentlichen Lernziele“ erreicht werden können. Das betrifft insbesondere Jahrgänge mit „automatischer Versetzung“ (in Niedersachsen z. B. die Grundschulklassen 1 und 3) und Förderbedarfe im ersten Schulhalbjahr, wenn eine explizite Versetzungsgefährdung (z. B. im Halbjahreszeugnis) noch nicht formal attestiert ist. Um eine Stigmatisierung derjenigen Kinder, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (Hn) gefördert werden, zu vermeiden, sind die Unterrichtseinheiten des KoLA-Projekts grundsätzlich auch für Selbstzahler geöffnet. Dabei fallen für die Selbstzahler die gleichen Kosten an wie für die „BuT-Kinder“, in einer „Viererlerngruppe“ z. B. 8 Euro

pro Unterrichtseinheit. Die über das BuT erstatteten Kosten reduzieren sich dann im Gegenzug anteilig um diesen Betrag.

Wie erfolgt die verwaltungsmäßige Abwicklung?

Anträge auf Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets werden in der Optionskommune zentral vom Jobcenter verwaltet. Antragsvordrucke sind sowohl bei den Gemeinden und Stadtverwaltungen als auch in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Familienservicebüros erhältlich. Die Antragstellung erfolgt durch die Eltern an das Jobcenter, das im Falle einer Bewilligung durch Beifügung einer Informationsbrochure direkt auf das KoLA-Projekt als möglichen Leistungsträger verweist und zugleich eine Durchschrift des Bescheids an die Kreisvolkshochschule weiterleitet, sodass auch von deren Seite eine Kontaktierung der Eltern möglich ist. Die Abschlussrechnung wird von der Kreisvolkshochschule an das Jobcenter gestellt und umfasst alle erbrachten Leistungen pro Kind für den entsprechenden Bewilligungszeitraum.

BERLIN

Durch wen bzw. in welcher Form wird die Lernförderung erbracht?

In Berlin wird die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets an den Schulen organisiert und durchgeführt. Die Schulleitung stellt in Absprache mit der Klassenleitung den Lernförderbedarf eines/r Schülers/in fest, ermittelt die Leistungsgrundlage und schließt einen Kooperationsvertrag mit einem externen Anbieter, der dann für die Umsetzung der Lernförderung verantwortlich ist. Mehrere Schulen können zum Zweck des Vertragsabschlusses mit einem Leistungserbringer einen Kooperationsverbund bilden. Schüler/innen werden dann in gemeinsamen Lernfördergruppen zusammengefasst. Generell greifen die Schulen bei der Auswahl der

Anbieter auf bestehende Netzwerke zurück, so sind die Anbieter – meist freie Träger der Jugendhilfe – oft noch auf andere Weise in die Gestaltung des schulischen Ganztagsbetriebs involviert. Der Leistungserbringer ist dann für die organisatorischen Rahmenbedingungen der Lernförderung, beispielsweise Zusammensetzung der Lerngruppe, Zeitraum und Inhalt der Maßnahmen, selbstständig verantwortlich. Die Angebote werden außerhalb der regulären Unterrichtszeiten durchgeführt – allerdings möglichst so, dass längere Pausen oder Wege für die teilnehmenden Schüler/innen vermieden werden und sie Gelegenheit zur Teilnahme an der schulischen Mittagsverpflegung haben. In Berlin ist die Lernförderung auch für andere Teilnehmer/innen (sogenannte „Selbstzahler“) geöffnet. Hierfür gelten folgende Bedingungen:

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, mit Zustimmung der Schulleitung Schüler/innen der Schule in die Lernfördermaßnahmen aufzunehmen, deren Eltern keinen Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets haben.
- (2) Die Eltern bzw. die volljährigen Schüler/innen schließen mit dem Leistungserbringer einen privatrechtlichen Vertrag über die Teilnahme an der Lernfördermaßnahme. Die Kündigungsfrist für die Eltern darf nicht länger sein als ein Monat zum Monatsende.
- (3) Die von der Schule gewährte gruppenbezogene Vergütung gemäß § 4 Absatz 3 verringert sich je teilnehmendem/r Schüler/in, deren/dessen Eltern keinen Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets haben (Selbstzahler), um ein Sechstel des nach § 4 Absatz 3 vorgesehenen Betrags.

Wer erhält die Lernförderung?

Die Lernförderung steht Schüler/innen aller Schulformen offen. Sie erfolgt vor allem in den Kernfächern (Deutsch, Mathematik, erste

Fremdsprache), bei Bedarf aber auch in anderen Fächern, wenn sie für die Versetzung relevant sind. In der Regel wird die Lernförderung als Gruppenunterricht durchgeführt (bis zu sechs Schüler/innen); Einzelunterricht ist bei Bedarf aber auch möglich. Die Lernförderung wird gewährt, wenn das Erreichen wesentlicher Lernziele gefährdet ist, d. h., wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Das letzte Notenzeugnis weist mangelhafte oder ungenügende Leistungen in mindestens einem Fach aus oder dies ist bei einer verbalen Beurteilung in vergleichbarer Weise dokumentiert oder für das kommende Zeugnis zu erwarten, oder
- eine längere Erkrankung ist bescheinigt, die die Teilnahme am Unterricht über mindestens vier Schulwochen verhindert hat, oder
- eine für Schüler/in nicht vorhersehbare Belastung hat zu einer Leistungsbeeinträchtigung geführt (z. B. Trennung der Eltern, familiärer Todesfall), und
- das Erreichen wesentlicher Lernziele ist gefährdet.

Wie erfolgt die verwaltungsmäßige Abwicklung?

Als Nachweis für den Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gilt der sogenannte berlinpass-BuT. Dieser wird für alle Personen bis zum 25. Lebensjahr ausgestellt, die in Berlin ihren Hauptwohnsitz haben und zudem anspruchsberechtigt für Leistungen nach dem SGB II und SGB VIII sind. Die Gültigkeit entspricht der Frist des jeweiligen Bewilligungsbescheids, also sechs Monate. Anschließend kann der berlinpass-BuT bei Vorlage eines neuen Bewilligungsbescheids je nach Bedarf verlängert werden. Auf dem berlinpass-BuT werden die Anspruchsgrundlage sowie die Daten des Kindes vermerkt. Der Antrag auf einen berlinpass-BuT

kann von den Eltern „dem Grunde nach“ bei Jobcenter, Sozialamt oder Wohngeldstelle gestellt werden, das entsprechende Formular ist online oder vor Ort erhältlich. Zur Beantragung der Lernförderung muss der berlinpass-BuT von den Eltern oder dem Kind in der Schule vorgelegt werden. Die Schule legt dann Art und Umfang der Lernförderung fest und beauftragt den Kooperationspartner mit der Durchführung der Fördermaßnahmen. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Anbieter der Lernförderung und der regionalen Außenstelle der Behörde, nachdem die Schulleitung die Leistungserbringung bestätigt hat.

ESSEN

Durch wen bzw. in welcher Form wird die Lernförderung erbracht?

Anstellungsträger beziehungsweise Anbieter von Lernfördermaßnahmen im Bildungs- und Teilhabepaket sind in Essen sowohl Schulen oder die Fördervereine der Schulen als auch verschiedene Träger der Jugendhilfe wie Jugendberufshilfen, Jugend- oder Wohlfahrtsverbände sowie private Anbieter. Die Implementierung der Lernförderung liegt beim Bildungsbüro der Stadt Essen und wird im Rahmen des dort angesiedelten Rahmenkonzepts zu schulbezogener Jugendsozialarbeit koordiniert. Die Leistungsanbieter verpflichten sich gegenüber der Stadt Essen, die Qualität des Lernförderangebots sicherzustellen und werden dazu aufgefordert, ein Kurzkonzept zur Lernförderung im Bildungsbüro einzureichen, welches dann gemeinsam mit den Kontaktdaten in eine Datenbank eingepflegt wird. Ziel ist es, Transparenz herzustellen, den Schulen Informationen an die Hand zu geben und darüber hinaus auch – für den Fall, dass Einzelpersonen im Bildungsbüro vorstellig werden, die Lernförderung durchführen möchten –, mithilfe der Informationen aus der Datenbank qualifizierte Personen als mögliche Honorarkräfte an die jeweiligen Träger zu vermitteln.

Wer erhält die Lernförderung?

Aus pädagogischer Sicht sind als wesentliche Lernziele neben der Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe auch das Beherrschen zielführender Lernstrategien, eigenmotiviertes Lernverhalten sowie ein kontinuierlich ausreichendes Leistungsniveau, das perspektivisch zu einem Schulabschluss führt, anzusehen. Diese in Essen zugrunde gelegte Definition schien diversen Akteuren zunächst schwierig mit den einschränkenden Auslegungskriterien im Gesetzestext zum Bildungs- und Teilhabepaket zu vereinbaren zu sein. Seit Juli 2012 gilt als diese Frage klärende Berechtigungsgrundlage ein Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Demnach wird die Auslegung des entsprechenden Paragraphen im SGB II geöffnet und umfasst ebenfalls Schüler/innen, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, auch an Gesamtschulen, Förderschulen und in der Schuleingangsphase (Zielgruppen, die zunächst explizit ausgeklammert waren). Zudem wird auch das Erreichen eines höheren Lernniveaus gefördert, das der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt und der weiteren Entwicklung im Beruf dient. Auch die in der Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ enthaltenen Beschränkungen zur Herstellung der Sprachfähigkeit, Lese- und Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie sowie dem Erreichen einer besseren Schulformempfehlung führen laut Erlass nicht mehr von vornherein zu einem Ausschlussgrund, vielmehr muss stets eine Entscheidung im Einzelfall getroffen werden. Förderungsfähige Bedarfe decken somit nicht nur maximal zwei Unterrichtsfächer, inklusive Deutsch als Fremdsprache, ab, sondern auch die Förderung von sozialen Kompetenzen, Hausaufgabenbetreuung, sofern sie Unterrichtsfächer abdeckt, Lernschwächen sowie eine kurzfristige Förderung im Rahmen der Nachprüfungen oder nach längerer entschuldigter Abwesenheit, zum Beispiel durch Krankheit.

Wie erfolgt die verwaltungsmäßige Abwicklung?

Im Rahmen der Antragstellung für die Hauptleistung unter dem SGB II wird von Jobcenter, Sozialamt oder Wohngeldstelle zusätzlich ein Globalantrag für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets an die Antragsteller als Neukunden oder Leistungsempfänger als Weiterbewilligungsantrag ausgehändigt. Mit dem Globalantrag werden pauschal sämtliche Leistungen für alle anspruchsberechtigten Kinder beantragt, die Bewilligung erfolgt jedoch erst nach der Vorlage entsprechender Nachweise, im Falle der Lernförderung ist dies die Bescheinigung der Schule zur Feststellung von außerschulischem Förderbedarf. Auf der Schulbescheinigung kann die zuständige Lehrkraft eine Empfehlung abgeben, welches Angebot sie zur Umsetzung der Lernförderung empfiehlt. Die Abrechnung erfolgt dann gegen Einreichung einer entsprechenden Rechnung (die auch listenartig gestaltet sein kann, lediglich die erbrachte Leistung für jedes Kind erkennbar darstellen muss) unmittelbar mit dem Leistungserbringer.

HAMBURG

Durch wen bzw. in welcher Form wird die Lernförderung erbracht?

Die Aufgabenwahrnehmung der Erbringung der Lernförderung erfolgt durch die Schulen. Die Durchführung erfolgt in den Räumen der Schule. Die Wahl eines schulintegrierten Ansatzes für die Umsetzung der Lernförderung gründet sich darauf, dass Hamburg die Nichtversetzung in die nächsthöhere Klassenstufe abgeschafft und an deren Stelle das Programm „Fördern statt Wiederholen“ (rechtliche Grundlage: § 45 HmbSG) eingeführt hat. Schüler/innen, die die im Bildungsplan vorgegebenen Lernziele nicht erreichen, erhalten eine zusätzliche Lernförderung. Die Schule organisiert die Lernförderung, die außerhalb des Unterrichts stattfindet und ent-

weder durch eigene Lehrkräfte, Honorarkräfte wie beispielsweise Studierende, leistungsstarke Schüler/innen, Eltern, pensionierte Lehrkräfte oder Sozialpädagogen/innen durchgeführt werden kann. Die Förderangebote werden eng an den Unterricht angebunden und passgenau auf Inhalte und Lerndefizite abgestimmt.

Wer erhält die Lernförderung?

Mindestens zweimal im Jahr entscheidet die Zeugniskonferenz der Schule über den Lernförderbedarf eines/r Schülers/in. Der Beschluss der Zeugniskonferenz gilt als Voraussetzung für die Teilnahme an Fördermaßnahmen. Grundsätzlich erhalten alle Kinder und Jugendlichen, die die in den Bildungsplänen der Grundschule, der Stadtteilschule und des Gymnasiums vorgesehenen Lernziele nicht erreichen und soweit sie nach den Anforderungen der Grundschule, der Stadtteilschule oder des Gymnasiums unterrichtet werden, eine durch die Schule organisierte Lernförderung. Nach den Vorgaben des Programms „Fördern statt Wiederholen“ nach § 45 HmbSG und der Rechtsverordnung VO-BF erfolgt eine zusätzliche Förderung dann, wenn in einem Fach die nach den Bildungsplänen vorgesehenen Lernziele nicht erreicht werden. Die Lernfördermaßnahmen können auch während des Schuljahrs einsetzen, etwa wenn ein abrupter Leistungsabfall zu verzeichnen ist. Die Schüler/innen haben Anspruch auf fachbezogene wie auch auf überfachliche Lernförderung, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Lernförderung ist grundsätzlich auf Gruppenförderung ausgerichtet, Einzelförderung ist bei Bedarf auch möglich.

Wie erfolgt die verwaltungsmäßige Abwicklung?

Nach dem Beschluss der Zeugniskonferenz erfolgt ein einvernehmlicher Abschluss einer Lern- und Fördervereinbarung zwischen Schule und Schüler/in und deren Sorgeberechtigten. Die Schule

legt Art und Inhalt sowie Dauer der Lernförderung fest und stellt fest, ob der/die betreffende Schüler/in leistungsberechtigt im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets ist. Ist dies der Fall, legen die Eltern den Leistungsbescheid im Schulbüro vor. Für die Lernförderung im Rahmen des Programms „Fördern statt Wiederholen“ erhalten die Schulen Zuweisungen aus dem Hamburger Haushalt in Form zusätzlichen unterrichtlichen Förderbedarfs in Wochenarbeitszeitstunden. Für alle Schüler/innen, die leistungsberechtigt nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind, erhält die Schule entsprechende Mittel von der Zentralen Rechnungsstelle der Behörde für Schule und Berufsbildung in ihren Selbstbewirtschaftungsfonds.

MÜNSTER

Durch wen bzw. in welcher Form wird die Lernförderung erbracht?

In Münster ist die im Amt für Schule und Weiterbildung angesiedelte Schulpsychologische Beratungsstelle der Hauptkoordinator der Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets, wobei das Amt mit einer halben Stelle die Verwaltung und die Beratungsstelle mit zwei halben Stellen die Koordination der Lernförderung übernimmt. Ziel der Schulpsychologischen Beratungsstelle ist es, die Sach- und Dienstleistung der Nachhilfe als Strukturelement in der Schule zu etablieren. Dabei sollen bestehende schulische Fördersysteme genutzt und gestärkt werden. Die Durchführung selbst liegt daher in der Regel beim Förderpersonal, das – auch im Rahmen der Schulpsychologie – bereits an den Schulen beschäftigt ist, oder bei Honorarkräften, die den Schulen von der Schulpsychologischen Beratungsstelle vermittelt werden. Dies können etwa Sozialpädagogen/innen, Lehrer/innen, aber auch Schüler/innen oder Mitglieder des Fördervereins sein. Die Fachkräfte arbeiten auf der Grundlage von Standardhonorarverträgen der Stadt

Münster für den begrenzten Förderzeitraum, maximal 46 Unterrichtsstunden pro bewilligtem Fach und Schuljahr. Für Eltern besteht jedoch immer auch die Möglichkeit, sich für eine außerschulische Förderung durch einen privaten oder gewerblichen Anbieter zu entscheiden. Die Schulpsychologische Beratungsstelle organisiert und betreut die Kooperationsbeziehungen zwischen den kommunalen Einrichtungen, den Familien und der an Schule stattfindenden Lernförderung, sie sorgt für die Qualitätssicherung der Angebote durch Fachberatung und Fortbildungsmaßnahmen und, bei schwierigen Einzelfällen, für eine Rückkoppelung an schulpsychologische Angebote. Es war bisher aus organisatorischen Gründen noch nicht möglich, „Nicht-BuT-Berechtigte“ als „Selbstzahler“ in die Fördermaßnahmen zu integrieren. Dieses von Anfang an bestehende Ziel wird aber weiterverfolgt.

Wer erhält die Lernförderung?

Bei der Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets handelt es sich um eine schulische Angebote ergänzende angemessene Fördermaßnahme, die bewilligt wird, wenn sie geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Im Kern betrifft dies diejenigen Kinder, deren Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe gefährdet ist (das heißt, wenn zwei oder mehr Fächer im Zeugnis mit einer Fünf oder Sechs benotet würden) oder die wesentlichen Lernziele nicht erreichen. Darüber hinaus ist es mit individueller Begründung durch die Schule möglich, auch weitere Schüler/innen zu fördern, wenn die Förderung eine qualitative Verbesserung ihrer Schullaufbahn möglich machen kann. Die Schulpsychologische Beratungsstelle mit ihren Erfahrungen in der Veränderung schwierigster Schulkarrieren ist wesentlich mitentscheidend für diese Zielgruppe. 90 Prozent aller Förderungen erfolgen in den Fächern Deutsch, Mathematik und

Englisch. Ca. zwei Drittel aller Förderungen sind Einzelförderungen, ein Drittel Zweier- und Dreierförderungen.

Wie erfolgt die verwaltungsmäßige Abwicklung?

Anträge auf Lernförderung sind in den Schulen erhältlich, werden von den Eltern eines berechtigten Kindes bei Jobcenter oder Sozialamt gestellt und von dort aus wieder an die Schule weitergeleitet, die eine Stellungnahme über den Förderbedarf abgibt. Die Schulpsychologische Beratungsstelle äußert sich fachlich zu den im jeweiligen Einzelfall möglichen Fördermaßnahmen. Die Umsetzung der konkreten Förderung erfolgt federführend durch die Schulpsychologische Beratungsstelle in Absprache mit der Schule unter Abwägung folgender Parameter: rechtliche Rahmenbedingungen, das maximal für den/die Schüler/in Wünschenswerte, räumliche Bedingungen der Schule, die vor Ort einsetzbare Förderkraft. Nach der Bewilligung durch die Behörde übernehmen Fachkräfte, die auf der Grundlage von Standardhonorarverträgen der Stadt Münster arbeiten, die Umsetzung des Nachhilfeunterrichts. Dabei ist eine Absprache mit den Fachlehrern/innen wünschenswert und wird auch weitestgehend umgesetzt.

STUTTGART

Durch wen bzw. in welcher Form wird die Lernförderung erbracht?

Die Lernförderung findet in Stuttgart ausschließlich im außerschulischen Raum statt. Soweit schulinterne Alternativen vorliegen, sind zunächst diese in Anspruch zu nehmen. Als Leistungserbringer sind grundsätzlich nur private Anbieter – auch gewerbliche – vertreten. Die Wahl des für ihr Kind geeigneten Anbieters der Lernförderung liegt allein bei den Eltern oder Erziehungsberechtigten, vonseiten der Behörden wird in der Regel keine Empfehlung vorgenommen. Auch wenn die Höhe der Unterrichtskosten

gesetzlich nicht beschränkt ist, gebietet es die Forderung nach Angemessenheit, dass Eltern auf einen günstigen Anbieter der örtlichen Angebotsstruktur zurückgreifen.

Wer erhält die Lernförderung?

Grundsätzlich haben Schüler/innen dann Anspruch auf die Lernförderung des Bildungs- und Teilhabepakets, wenn bei ihnen das Erreichen wesentlicher Lernziele gefährdet ist. Darunter fällt die Versetzung selbst, aber auch ein ausreichendes Leistungsniveau (das heißt zum Beispiel, wenn die Versetzung durch einen Notenausgleich doch noch erreicht werden kann) und das Beherrschen der deutschen Sprache. Insgesamt wird die Lernförderung als Maßnahme begriffen, mit der eine vorübergehende Lernschwäche potenziell behoben werden kann. Lernförderung kann für Schüler/innen jeder allgemeinbildenden Schulform bewilligt werden, z. B. auch Grundschulförder- und Integrationsklassen. Art und Umfang der Lernförderung werden von der Lehrkraft in der Bestätigung festgelegt und so bewilligt. Schüler/innen aus Familien, die keine Transferleistungen erhalten, können trotzdem einen Anspruch auf Lernförderung geltend machen, wenn die Familie allein wegen der Kosten der Lernförderung bedürftig wird; dies aufgrund der bedarfsauslösenden Ausgestaltungen der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Wie erfolgt die verwaltungsmäßige Abwicklung?

Der Antrag auf die Lernförderung als Leistung des Bildungs- und Teilhabepakets kann von den Eltern bzw. den Schülern/innen ab 15 Jahren selbst in Jobcenter oder Sozialamt gestellt werden. Das betreffende Formular liegt in den Behörden aus oder kann auf deren Homepages online abgerufen werden, allerdings reicht als Antrag auch eine Bestätigung der Schule, dass ein Lernförderbedarf besteht, aus (sollte die Familie dem Jobcenter noch nicht bekannt sein, benötigt es noch die Grundangaben, die jedoch ggf. auch telefonisch gemacht werden können). Im Bereich des BKGG ist das Formular dann jedoch wegen des Schriftform-Erfordernisses von den Eltern bzw. Schülern/innen (ab 15 Jahren) zu unterzeichnen. Die Antragsbearbeitung erfolgt im Jobcenter oder Sozialamt, die Behörden holen zudem das Einverständnis der Eltern zur Kontaktaufnahme mit der Schule ein. Sollten sich aus der Bestätigung der Lehrkraft Fragen ergeben, lassen sich diese unkompliziert klären, sodass eine zeitnahe angemessene Entscheidung getroffen werden kann. Nach der Bewilligung erhält der Antragsteller einen Bescheid über Art und Umfang der Lernfördermaßnahmen und leitet diesen dann an den privaten Leistungsträger weiter, mit dem er einen Nachhilfevertrag geschlossen hat. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt dann zwischen Leistungsträger und Jobcenter.

-
- 1 Die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gehen in eine ähnliche Richtung. Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Empfehlungen zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Berlin. 2012, S. 34–35, 42
 - 2 Der Deutsche Landkreistag empfiehlt sogar, die Lernförderung insgesamt in die Verantwortung der Schulen zu geben. Vgl. Deutscher Landkreistag: Gesetzliche Änderungsvorschläge zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands für das Bildungs- und Teilhabepaket. 1./2.10.2012, S. 1
 - 3 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: www.bildungspaket.bmas.de/das-bildungspaket.html, 29.11.2012
 - 4 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen: Erlass zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen (18.7.2012), heruntergeladen von www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Ganztagsbetreuung/Bildungs_Teilhabepaket/index.html, 12.1.2013
 - 5 Deutscher Bundestag (17. Wahlperiode): Drucksache 17/11789: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Britta Haßelmann, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Verwaltungsaufwand für das Bildungs- und Teilhabepaket. 7.12.2012, S. 5

Impressum

Alle Rechte vorbehalten.
Abdruck oder vergleichbare Verwendung von
Arbeiten der stiftung neue verantwortung und der
Vodafone Stiftung Deutschland sind auch in Aus-
zügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmi-
gung gestattet.

© stiftung neue verantwortung und Vodafone
Stiftung Deutschland, 2013

stiftung neue verantwortung e. V.
Beisheim Center
Berliner Freiheit 2
10785 Berlin
T. +49 30 81 45 03 78 80
F. +49 30 81 45 03 78 97
www.stiftung-nv.de
info@stiftung-nv.de

Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH
Am Seestern 1
40547 Düsseldorf
T. +49 211 533-5392
F. +49 211 533-1898
www.vodafone-stiftung.de

Konzept und Gestaltung:
Prof. Dr. h. c. Erik Spiekermann
Edenspiekermann AG

Layout:
enoto Medienbüro Berlin www.enoto.net

Schlusslektorat:
Heike Buhrmann, Frauke Franckenstein

Kostenloser Download:
www.stiftung-nv.de

Über die Vodafone Stiftung Deutschland

Die Vodafone Stiftung ist eine der großen unternehmensverbundenen Stiftungen in Deutschland. Unter dem Leitmotiv „Erkennen. Fördern. Bewegen.“ unterstützt die Stiftung als gesellschaftspolitischer Think Tank insbesondere Programme in den Bereichen Bildung, Integration und soziale Mobilität mit dem Ziel, Impulse für den gesellschaftlichen Fortschritt zu geben, die Entwicklungen einer aktiven Bürgergesellschaft zu fördern und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Dabei geht es der Vodafone Stiftung Deutschland vor allem darum, benachteiligten Kindern und Jugendlichen den sozialen Aufstieg zu ermöglichen. Nähere Informationen: www.vodafone-stiftung.de

Über die stiftung neue verantwortung

Die stiftung neue verantwortung (snv) ist ein gemeinnütziger, unabhängiger und überparteilicher Think Tank mit Sitz in Berlin. Sie fördert das interdisziplinäre und sektorübergreifende Denken entlang der wichtigsten gesellschaftspolitischen Themen und Herausforderungen im 21. Jahrhundert. Durch ihr Fellow- und Associate-Programm bringt die Stiftung junge Experten und Vordenker aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zusammen, die im Rahmen zeitlich befristeter Projekte kreative Ideen und Lösungsansätze entwickeln und diese mittels verschiedener Publikations- und Veranstaltungsformate in den öffentlichen Diskurs einbringen. Nähere Informationen: www.stiftung-nv.de